

Statuten

Pfadi Trotz Allem Sommervogel

Ermatingen

Statuten der Pfadi Trotz Allem Summervogel, Ermatingen

(Der Verständlichkeit halber ist bei geschlechtsspezifischen Bezeichnungen nur die männliche Form verwendet worden.)

1. Allgemeines

- 1.1** Unter dem Namen «Pfadi Trotz Allem Summervogel» (nachstehend Abteilung genannt) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Ermatingen. *Name, Sitz*
- 1.2** Die Abteilung besitzt Rechtspersönlichkeit. Für Verbindlichkeiten der Abteilung haftet ausschliesslich das Abteilungsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist daher ausgeschlossen. Sie ist Teil des Kantonalverbandes Pfadi Thurgau, sowie der Pfadibewegung Schweiz (PBS). *Rechtsform, Haftung*
- 1.3** Die Abteilung bezweckt die geistige Förderung, die Stärkung des moralischen und sozialen Bewusstseins und die körperliche Betätigung, im Sinne von Artikel 1 der Statuten der PBS, von behinderten Kindern und Jugendlichen, soweit es ihre individuelle Behinderung zulässt. *Zweck*

Ferner soll zur Integration der Behinderten in die Gesellschaft beigetragen werden.

2. Mitgliedschaft

- 2.1** Die Abteilung umfasst Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.
- Aktivmitglieder sind Leiter und Pfadfinder, welche ordnungsgemäss in die Abteilung aufgenommen wurden, sowie Mitglieder des Abteilungsvorstandes. *Aktivmitglieder*
- Passivmitglieder sind Personen, welche die Abteilung regelmässig wiederkehrend finanziell unterstützen. *Passivmitglieder*
- Zu Ehrenmitgliedern der Abteilung können Personen ernannt werden, die sich um dieselbe in besonderer Weise verdient gemacht haben. *Ehrenmitglieder*
- 2.2** Die Mitgliedschaft von Minderjährigen und alle damit zusammenhängenden schriftlichen Erklärungen sind nur mit der Unterschrift des Inhabers der elterlichen Gewalt rechtsgültig. *Elterliche Gewalt*
- 2.3** Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt durch den Abteilungsleiter aufgrund einer schriftlichen Anmeldung. *Aufnahme*
- 2.4** Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder falls das Mitglied über 1 Jahr nicht mehr am Programm der Abteilung teilnimmt und den Mitgliederbeitrag nicht entrichtet. *Erlöschen*
- 2.5** Der Austritt muss dem Abteilungsleiter schriftlich mitgeteilt werden. *Austritt*

- 2.6** Der Ausschluss aus der Abteilung kann durch den Vorstand beschlossen werden. Der Ausschluss wird vom Vorstand schriftlich begründet. *Ausschluss*

Wer von der Abteilung ausgeschlossen wird, kann innerhalb von 2 Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe beim bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

3. Organisation

- 3.1.** Organe der Abteilung sind: *Organe*
- Mitgliederversammlung
 - Abteilungsvorstand
 - Abteilungsstab
 - Abteilungsleiter
 - Rechnungsrevisoren

- 3.2** Mitgliederversammlung *Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung kann nach Bedarf einberufen werden, jedoch mindestens einmal im Jahr, durch den Präsidenten des Abteilungsvorstandes.

Ferner muss sie einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder, resp. deren gesetzliche Vertreter es verlangt. *Einberufung*

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Nennung der Traktanden dazu eingeladen wurden. Mitglieder haben Anträge 7 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Präsidenten einzureichen. *Beschlussfähigkeit, Traktanden*

Stimmberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder. Bei nicht volljährigen Mitgliedern sind deren gesetzliche Vertreter mit einer Stimme stimmberechtigt. *Stimm-berechtigung*

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. *Abstimmung*

An der Mitgliederversammlung wird über die Belange der Abteilung orientiert, ebenso über die Pfadibewegung im Allgemeinen. Sie dient auch der Kontaktnahme und der freien Aussprache zwischen den Teilnehmern. *Zweck, Aufgabe*

Im besonderen obliegt der Versammlung:

- Wahl von mindestens 3 Mitgliedern des Abteilungsvorstandes als Mitgliedervertreter (einer davon als Präsident)
- Wahl der 2 Rechnungsrevisoren
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Erteilung der Décharge für den Vorstand, die Rechnungsrevisoren und den Abteilungsstab
- Annahme und Änderung der Statuten
- ernennt Ehrenmitglieder
- Auflösung der Abteilung

3.3 Abteilungsvorstand

*Abteilungs-
vorstand*

Der Abteilungsvorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, nämlich:

*Zusammen-
setzung*

- mindestens 3 Mitgliedervertretern
- dem Abteilungsleiter
- dem Abteilungsleiterstellvertreter
- einem aktiven, vom Abteilungsstab gewählten Leiter

Die Mitgliedervertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

*Wahl,
Amtsdauer*

Die Sitzungseinberufung erfolgt durch den Präsidenten des
Abteilungsvorstandes oder auf Antrag des Abteilungsleiters jeweils
Anfang des Kalenderjahres und nach Bedarf.

Einberufung

Der Abteilungsvorstand

Aufgaben

- wählt aus den Vorstandmitgliedern einen Aktuar
- wählt einen Kassier unterstützt und fördert die Abteilung.
- steht dem Abteilungsleiter mit Rat und Tat zur Seite, lässt ihm jedoch in der pfadfinderischen Arbeit volle Freiheit.
- wählt den Abteilungsleiter nach Anhörung der aktiven Leiterschaft.
- genehmigt Budget der Abteilung.
- genehmigt Jahresbericht und Jahresprogramm der Abteilung.
- setzt nach Anhörung des Abteilungsleiters und des Kassiers den Jahresbeitrag fest.
- bereitet die Mitgliederversammlung vor.
- bestimmt die Delegierten für die kantonale Delegiertenkonferenz.

Falls die Abteilungsvertreter einstimmig Stimmen habe sie im Vorstand ein beschränktes Einspruchsrecht. Der Präsident entscheidet nach Anhörung der Abteilungsvertreter über die Zulassung oder Verwerfung des Einspruchs. Bei Zulassung wird der Entscheid der Abteilungsvertreter angenommen.

Einspruchsrecht

3.4 Abteilungsstab

Abteilungsstab

Der Abteilungsstab besteht aus allen aktiven Leitern.

*Zusammen-
setzung*

Die Einberufung erfolgt durch den Abteilungsleiter nach Bedarf.

Einberufung

Der Abteilungsstab übt alle jene Funktionen aus, die mit der Führung der Abteilung zusammenhängen und nicht einem anderen Organ statuarisch übertragen sind.

Aufgaben

Er ist insbesondere für den Übungsbetrieb und für die Durchführung der Lager verantwortlich.

Der Abteilungsstab wählt den Materialwart sowie einen Leiter in den Abteilungsvorstand.

3.5 **Abteilungsleiter**

Abteilungsleiter

Der Abteilungsleiter ist der oberste Leiter der Abteilung.
Er soll ein volljähriger und ausgebildeter Leiter sein. Nach Möglichkeit soll er den Panoramakurs besucht haben. Ist dies nicht der Fall, soll dies angestrebt werden.

Anforderung

Er soll sich in Themen weiterbilden, die Behinderte und deren Umfeld betreffen.

Seine Ernennung bedarf der Genehmigung der Pfadi Thurgau.
Er vertritt die Abteilung gegenüber dem PBS, der Pfadi Thurgau und anderen Jugendorganisationen; gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten des Abteilungsvorstandes.

Aufgaben

Der Abteilungsleiter sorgt für gute Führung und sachgemässe Verwaltung.

Eine der Hauptaufgaben ist die Betreuung der Leiter und des Leiternachwuchses, auch im Hinblick auf deren Pfadi spezifische Ausbildung.

Der Abteilungsleiter erstellt zusammen mit dem Kassier das Jahresbudget.

Der Abteilungsleiter legt dem Abteilungsvorstand den Jahresbericht und das Jahresprogramm vor.

3.6 **Rechnungsrevisoren**

Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren, deren Amtszeit 2 Jahre beträgt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

*Wahl,
Amtdauer*

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung und die Jahresrechnung der Abteilungskasse. Sie erstatten Bericht und Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung.

Aufgaben

4. Finanzen

- 4.1** Die Kasse basiert auf folgenden Einnahmen: *Einnahmen*
- Aktivmitgliederbeiträge
 - Passivmitgliederbeiträge
 - Zuwendungen privater und öffentlicher Institutionen
 - Spenden
 - Finanzaktionen

- 4.2** Die Mitgliederbeiträge werden vom Abteilungsvorstand festgesetzt und anfangs Jahr im Voraus eingezogen. Eine Rückerstattung bei Austritt oder Ausschluss findet nicht statt. Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal 100.- Fr. *Mitgliederbeiträge*

- 4.3** Der Kassier wird vom Vorstand gewählt und ist Mitglied des Vorstandes. Er führt das Kassabuch und verwaltet mit dem Abteilungsleiter zusammen die Finanzen. *Kassier*

Er legt dem Abteilungsvorstand und dem Abteilungsstab jedes Jahr die per 31. Dezember abgeschlossene Rechnung und die Vermögensbilanz vor.

Zusammen mit dem Abteilungsleiter erstellt er das Budget für das kommende Jahr. Dies hat bis spätestens Ende des ersten Quartals, welches dem Rechnungsjahr folgt, zu geschehen.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1** Änderung dieser Statuten treten nach Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und Genehmigung durch die Pfadi Thurgau in Kraft. *Statutenänderung*

Solche Änderungsanträge müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Traktandum angekündigt werden.

- 5.2** Die Auflösung der Abteilung erfolgt durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss muss mit einer 3/4-Mehrheit gefasst werden. Für eine solche Entscheidung ist die Anwesenheit von 2/3 aller Stimmberechtigten erforderlich. *Auflösung*

Bei der Auflösung der Abteilung wird das Vermögen der Pfadi Thurgau zur Verwaltung übergeben, bis zur allfälligen Gründung einer neuen Pfadi Trotz Allem im Kanton Thurgau.